

**Auszug aus der Niederschrift
über die 02. Sitzung der Bürgerschaft am 12.09.2024**

Zu TOP: 7.2

Pflegeintensivstation im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Grünhufe“.

Einreicher: Oliver Schön, Fraktion AfD

Vorlage: kAF 0085/2024

Anfrage:

1. Warum ist die Nutzung als Intensivpflegestation im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 Gewerbegebiet Grünhufe unzulässig?
2. Gibt es spezifische Gründe, die zu dieser Entscheidung geführt haben?
3. Besteht die Möglichkeit, dass die Verwaltung eine Genehmigung für die Nutzung als Intensivpflegestation erteilen könnte?

Herr Dr. Raith beantwortet die kleine Anfrage wie folgt:

zu 1.:

Der B-Plan Nr. 1 enthält unter Textlicher Festsetzung 1.1 den ausdrücklichen Ausschluss der Zulässigkeit von Anlagen für gesundheitliche oder soziale Zwecke.

zu 2.:

Ja. Eine soziale Einrichtung mit dauerhafter Wohn-/Aufenthaltsfunktion wie die besagte Intensivpflege würde immissionsschutzrechtliche Abwehransprüche gegen Gewerbelärm genießen. In einem Gewerbegebiet erwachsen daraus Einschränkungen für die Zulässigkeit gewerblicher Nutzungen in der Nachbarschaft, v.a. im kritischen Zeitraum nachts. Diese Einschränkungen würden der Gebietscharakteristik widersprechen und bei nachträglicher Berücksichtigung im Plan (d.h. im Zuge einer Planänderung) zu möglicherweise entschädigungspflichtigen Eingriffen in die jetzt zulässige bzw. ausgeübte bauliche Nutzung führen.

Die Betreiberin der besagten Einrichtung hatte bereits vor 2 Jahren einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplans gestellt, der von der Verwaltung am 6. Oktober 2022 im BUKStA als zuständigem Fachausschuss vorgestellt und angesichts des einmütigen Votums des Ausschusses nicht weiterverfolgt wurde. Über das Votum des Ausschusses wurde die Vorhabenträgerin seinerzeit schriftlich informiert.

Zu 3.:

Nein.

Herr Schön hat keine Nachfrage.

Es ist keine Aussprache beantragt.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Steffen Behrendt

Stralsund, 27.09.2024